# Schützengesellschaft Ahlten

VON 1734 E. V.

## SATZUNG



## SCHÜTZENGESELLSCHAFT AHLTEN VON 1734 E.V.

## SATZUNG

In der Fassung vom 12.01.2002, geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen am 11.01.2014, und 16.01.2016 und 04.02.2023

## § 1 Name, Sitz, Dachverbände

 Der am 28. Juli 1926 in Ahlten gegründete Verein führt auf Beschluss der Hauptversammlung am 12. Januar 2002 die Bezeichnung

### Schützengesellschaft Ahlten von 1734 e. V.,

nachstehend "Gesellschaft" genannt.

- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 31275 Lehrte-Ahlten und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- Die Gesellschaft ist über ihre unmittelbare Mitgliedschaft zum Kreisschützenverband Burgdorf e. V. gemäß den Satzungen dieses Verbandes Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. und des Deutschen Schützenbundes e. V.

## § 2 Zweck

- Die Gesellschaft bezweckt den Zusammenschluss von Bürgern auf freiwilliger Grundlage zur Ausübung des Schießsportes als Leibesübung sowie zur Erhaltung von Tradition und Brauchtum des Deutschen Schützenwesens.
- 2. Die Gesellschaft ist politisch, und konfessionell und herkunfts-neutral neutral.

Ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile ausgerichtet; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die vorhandenen Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 4. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmesuchende stellt einen schriftlichen Antrag an die Gesellschaft, der bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten des gesetzlichen Vertreters versehen sein muss.

Für die Aufnahme gilt folgende Regelung:

- Die Aufnahme ist generell zu jeder Zeit möglich.
- Über die Aufnahme entscheiden der 1. Vorsitzende und der zuständige Spartenleiter oder der jeweilige Vertreter. Nicht aufgenommene Antragsteller werden von der Ablehnung ihres Antrages ohne Angabe von Gründen kurzfristig benachrichtigt.
- 3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages sind die Satzung und die Ordnungen der Schützengesellschaft und Beschlüsse, die in zurückliegenden Mitgliederversammlungen gefasst wurden, anerkannt.
- 4. Bei Neuaufnahmen nach der Jahreshauptversammlung wird der jeweils gültige Jahresbeitrag (§ 5) anteilmäßig für den Rest des Jahres erhoben. Die Beträge werden so aufgerundet, dass sie durch volle EURO teilbar sind.
- 5. Die im Laufe eines Geschäftsjahres aufgenommenen neuen Mitglieder sind der nächsten Jahreshauptversammlung vorzustellen.
- 6. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder sind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Schützenheim auszuhängen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Spartenbeiträge und eventuelle Umlagen in maximaler Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages (zur Finanzierung besonderer Anschaffungen, Veranstaltungen oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Defizite) erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages zur Gesellschaft und die Fälligkeit kann nur in einer Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

Der Mitgliedsbeitrag sollte den Kosten der Gesellschaft angepasst werden.

Die Höhe der Spartenbeiträge und deren Fälligkeit werden von den Spartenversammlungen beschlossen.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und über die die Mitgliederversammlung bestimmt (Anhang zur Satzung, Punkt 2).

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben in der Gesellschaft grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.

Abweichende Regelungen gelten nur, wenn sie mit dieser Satzung vereinbar sind, besonderen Härtefällen vorbeugen oder wie sie sich in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gesellschaft ergeben.

 Alle Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die für die Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen erforderlichen Geräte und Einrichtungen der Gesellschaft zu benutzen, sofern die Schießleitung (§ 9, 1.5 und 2.2) bei einzelnen Sportdisziplinen eine altersabhängige Begrenzung Schießprogramm nicht gezogen hat: dabei sind leistungsbezogene Abgrenzungen nur zulässig, wenn sie das sportliche Mannschaftsschießen betreffen oder sich aus der körperlichen Verfassung der Mitglieder ergeben.

Die Mitwirkung im Spielmannszug in der Sparte Musik der Gesellschaft steht jedem Mitglied frei. Ihm soll ein Musikinstrument seiner Neigung und Eignung zur Verfügung gestellt werden, wie es im Rahmen der instrumentellen Besetzung des Zuges Orchesters möglich ist. Mitglied im Spielmannszug in der Sparte Musik kann jeder werden, der das 4. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes männliche Mitglied kann ab dem Jahr, in dem es das 60. Lebensjahr vollendet, der Seniorenabteilung beitreten.

Jedes Mitglied hat mit dem vollendeten 16. Lebensjahr in den

Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht bei Anwesenheit.

Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jedes Mitglied in eine offizielle Funktion der Gesellschaft wählbar. Altersbeschränkungen für inoffizielle Sprecher, die z. B. innerhalb der Jugendgruppen der Gesellschaft gewählt werden können, bestehen nicht.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Versicherungsschutz bei offiziellen Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen der Pauschalversicherung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes oder anderer übergeordneter Dachverbände (wie zum Beispiel im Landessportbund Niedersachsen).

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine nach den Verhältnissen der Gesellschaft für ihn zumutbare Aufgabe zu übernehmen und ein angenommenes Amt im Interesse der Gesellschaft sorgfältig und nach bestem Können kameradschaftlich, objektiv und verantwortlich zu verwalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bereitgestellten Gegenstände und Einrichtungen der Gesellschaft schonend zu behandeln und fahrlässig verursachte Schäden zu ersetzen.

Es ist Pflicht der Mitglieder, zu den offiziellen Veranstaltungen der Gesellschaft in Schützenkleidung zu erscheinen und insbesondere bei dieser Gelegenheit das Ansehen der Gesellschaft durch entsprechendes Verhalten zu wahren. Zahlungsverpflichtungen an die Gesellschaft sind unaufgefordert und pünktlich zu erfüllen.

3. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte garantiert die Gesellschaft Ihren Mitgliedern; das Nähere hierzu regelt die Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und über die die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden und ist spätestens am 30. November des Jahres schriftlich in Textform anzuzeigen, zu dessen Ende die Mitgliedschaft aufgehoben werden soll.
- Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss:
  - 3.1 wegen einer Lebensführung oder einer auch einmaligen persönlichen Verhaltensweise, durch die das öffentliche Ansehen der Gesellschaft bei

einem Weiterbestehen der Mitgliedschaft geschädigt oder gefährdet werden könnte.

- 3.2 wegen fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder gegen berechtigte Anordnungen des Geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungs- und Spartenleiter, die diese in Ausübung ihrer Ämter getroffen haben,
- 3.3 wegen unkameradschaftlichen und unsportlichen Verhaltens, das das Zusammenwirken der Mitglieder gefährdet. Hierzu gehören insbesondere fortgesetzte Provozierungen anderer Mitglieder, Tätlichkeiten, Verstöße gegen das Schießprogramm, die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. und die Schieß und Schießstandordnung,
- 3.4 wegen Nichtleistung der festgesetzten Zahlungen an die Gesellschaft, wenn der Verzug trotz einer schriftlichen Mahnung ein Jahr beträgt.

Über den Ausschluss zu 3.1-3.3 entscheidet das Ehrengericht (§ 9a.1.) nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes, zu 3.4 der Vorstand (§ 9. 1).

Der Ausschluss ist erfolgt, sobald dem Betreffenden der Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde.

Vor und während des Ausschlussverfahrens kann dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme oder Rechtfertigung gegeben werden. Der Jahreshauptversammlung ist jeder Ausschluss namentlich bekannt zu geben. Dabei können die Gründe mitgeteilt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen der Gesellschaft, erloschen. Ausweise, Pässe und andere ausweisähnliche Dokumente, sowie Schlüssel, sonstige Zugangsberechtigungen und Vereinseigentum sind abzugeben.

## § 8 Ehrenmitgliedschaften

Nach langjähriger Mitgliedschaft, bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze oder in besonderen Fällen können Mitglieder, unter außergewöhnlichen Voraussetzungen auch Nichtmitglieder, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung in den Stand einer Ehrenmitgliedschaft erhoben werden.

Langjährige Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können aufgrund ihrer Verdienste für die Gesellschaft nach Beendigung ihrer aktiven Amtszeit mit

Zustimmung der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Eine Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Im Übrigen gelten gleiche Rechte (§ 6. 1).

## § 9 Organe der Gesellschaft

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Jahreshauptversammlung (§ 10.1, 10.2.). Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch einen Vorstand in ehrenamtlicher Tätigkeit, der durch die Jahreshauptversammlung nach der Geschäftsordnung für Vorstands Wahlen (welche nicht Bestandteil der Satzung ist und über die die Mitgliederversammlung entscheidet) gewählt wird. Er ist wie folgt aufgebaut:

## 1. Geschäftsführender Vorstand gebildet aus dem

- 1.1 1. Vorsitzenden
- 1.2 2. Vorsitzenden
- 1.3 1. Schatzmeister
- 1.4 1. Schriftführer
- 1.5 1. Schießsportleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der 1. Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt die Gesellschaft in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Der Geschäftsführende Vorstand kann über angemessene Ausgabenbeträge entscheiden.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Mitgliedschaft die Delegierten (Entsandten, bzw. Vertreter), die die Gesellschaft zu den Fachverbänden, Sportbünden und sonstigen Einrichtung ihrerseits entsendet.

Für alle Handlungen ist er der Gesellschaft gegenüber verantwortlich.

## 2. Erweiterter Vorstand, gebildet aus:

2.1	Ehrenvorstandsmitgliedern
2.1	König und Königin
2.2	2. und 3. Schießsportleiter
2.2.1	1. und 2. Damenleiterin
2.2.2	1. und 2. Jugendleiter
2.2.3	1. und 2. Leiter der Bogensportabteilung
2.2.4	Rundenwettkampfleiter
2.3 und 2.4	1. und 2. Schießkassierer
2.5 und 2.6	2. Schatzmeister und 2. Schriftführer
2.7	Spielmannszugführer und Stellvertreter 1. und 2. Spartenleiter
	Musik
2.8	Hauptmann und 1. Fahnenträger
2.10	Festausschussvorsitzender und Stellvertreter
2.11	1. und 2. Leiter der Seniorenabteilung

#### 3. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird gebildet aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (1.) und des Erweiterten Vorstandes (2.) in Zusammenfassung.

## Vorstandsfunktionen zu 1. bis 3.

#### 1. Geschäftsführender Vorstand

#### 1.1 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende repräsentiert die Gesellschaft. Er leitet die öffentlichen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat das Wort an Veranstaltungs-, Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer zu erteilen und zu entziehen. Der 1. Vorsitzende hat das Vereinsgeschehen zum Wohle der Gesellschaft und nach dem Willen der Mehrheit der Mitglieder zu lenken.

#### 1.2 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in Abwesenheit und bei Aufgabenteilung.

#### 1.3 1. Schatzmeister

Der 1. Schatzmeister der Hauptkasse besorgt das gesamte Rechnungswesen der Gesellschaft, soweit es nicht den Schießbetrieb betrifft. Er führt die Mitgliederlisten und ein Inventarverzeichnis über sämtliche Gesellschaftsutensilien, die nicht zu den Verbrauchsgütern zählen. Der 1. Schatzmeister hat den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und ggf. Mahnungen zuzustellen.

Zur Führung des Rechnungswesens gehört die Anlage präziser Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie die geordnete Ablage der zugehörigen Belege. Bargeldbeträge, die nicht verfügbar sein müssen, sind auf einem Bankkonto der Gesellschaft anzulegen.

Der 1. Schatzmeister muss die von ihm verwalteten Geldbeträge der Gesellschaft garantieren. Der Kassenprüfungskommission (§ 9a, 3.) hat er jederzeit eine gründliche Überprüfung seiner Kassenführung zu gestatten.

#### 1.4 Schriftführer

Der 1. Schriftführer hat nach allgemeinen Angaben des 1. Vorsitzen-den den gesamten Schriftwechsel der Gesellschaft zu führen, sofern er nicht in das Aufgabengebiet der anderen Vorstandsmitglieder fällt. Er hat die für Veranstaltungen der Gesellschaft erforderlichen Verträge und Vereinbarungen vorzubereiten. Festprogramme aufzustellen und Einladungen an Mitglieder und Gäste der Gesellschaft zu verfassen und zuzustellen. Er verfasst die Protokolle über die Mitglieder Versammlungen und führt die Stammrolle.

## 1.5 1. Schießsportleiter

Der 1. Schießsportleiter leitet den gesamten Schießbetrieb und führt die Schießleitung.

#### 2. Erweiterter Vorstand

### 2.1 Ehrenvorstandsmitglieder sowie König und Königin

Ehrenvorstandsmitglieder sowie König und Königin üben beratende Funktionen des Vorstandes aus. Sie haben in den Gesamtvorstandssitzungen volles Stimmrecht.

#### 2.2 Schießleitung

Der 1., 2. und 3. Schießsportleiter, die 1. und 2. Damenleiterin, der 1. und 2. Jugendleiter, der 1. und 2. Leiter der Bogensportabteilung sowie der Rundenwettkampfleiter sind gleichberechtigte Mitglieder der Schießleitung, soweit sie dem Gesamtvorstand angehören.

Die Schießleitung wird geführt durch den 1. Schießsportleiter. Sie stellt die Schießprogramme und Standbesetzungen auf; sie leitet die schießsportlichen Veranstaltungen und die Traditionsschießen der Gesellschaft. Der 1. Schießsportleiter oder sein Vertreter sind berechtigt, alle für die Durchführung der ausgeschriebenen Schießprogramme erforderlichen Verbrauchsmaterialien, Leistungsnadeln, Orden und Preise aus dem Guthaben der Schießkasse selbstständig anzuschaffen.

#### 2.2.1 1. und 2. Damenleiterin

Die 1. Damenleiterin führt die Damenabteilung; die 2. Damenleiterin vertritt sie in Abwesenheit oder bei Aufgabenteilung.

### 2.2.2 1. und 2. Jugendleiter

Der 1. Jugendleiter führt die Jugendabteilung; der 2. Jugendleiter vertritt ihn in Abwesenheit oder bei Aufgabenteilung.

### 2.2.3 1. und 2. Leiter der Bogensportabteilung

Der 1. Leiter der Bogensportabteilung führt die Abteilung; der 2. Leiter der Bogensportabteilung vertritt ihn in Abwesenheit oder bei Aufgabenteilung.

#### 2.3 1. Schießkassierer

Der 1. Schießkassierer führt die Schießkasse, die für die Einnahmen und Ausgaben des Schießbetriebes zuständig ist. Er hat die Einnahmen anhand der Schießbücher zu überprüfen und nach jedem Schießtag auf einem Beleg zu verzeichnen. Ferner leistet er aus dem Guthaben der Schießkasse auf Anweisung des 1. Schießsportleiters oder seines Vertreters gegen Rechnung oder Quittung die mit dem Schießbetrieb zusammenhängenden, unter 2.2 aufgeführten, Ausgaben.

Bezüglich der Buchführung, Bargeldbeträge und Garantie gelten die

Bestimmungen wie für den 1. Schatzmeister (1.3).

#### 2.4 2. Schießkassierer

Der 2. Schießkassierer vertritt den 1. Schießkassierer in Abwesenheit und bei Aufgabenteilung.

#### 2.5 2. Schatzmeister

Der 2. Schatzmeister vertritt den 1. Schatzmeister in Abwesenheit und bei Aufgabenteilung.

#### 2.6 2. Schriftführer

Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer in Abwesenheit und bei Aufgabenteilung.

#### 2.7 Spielmannszugführer 1. und 2. Spartenleiter Musik

Der Spielmannszugführer 1. Spartenleiter Musik leitet den die Spielmannszug Musiksparte der Gesellschaft-, der 2. Leiter vertritt ihn bei Abwesenheit oder bei Aufgabenteilung.

In seiner Wahl steht die instrumentelle Besetzung des Zuges und die Auswahl der zu spielenden Musikstücke.

<del>Der Spielmannszug</del> Die Sparte Musik ist berechtigt, an allen offiziellen Veranstaltungen der Gesellschaft mit musikalischen Darbietungen teilzunehmen, wobei er dem ausdrücklichen Wunsch des Verstandes um Teilnahme zu entsprechen hat. Dies erfolgt jeweils nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Für Veranstaltungen außerhalb der Gesellschaft holt der Spielmannszugführer das Einverständnis des 1. Vorsitzenden ein, mit dessen Erteilung dem jeweiligen Auftritt wegen der Öffentlichkeitsarbeit für die Gesellschaft der Charakter einer offiziellen Veranstaltung verliehen wird. Eingespielte Geldbeträge führt der Spielmannszugführer der Kameradschaftskasse des Zuges zu, die durch ihn verwaltet wird.

Aus dieser Kasse werden die tragbaren Kosten für Instrumentenreparaturen, Notenbücher, Fahrkosten nach außerhalb und Zuschüsse für Kameradschaftsabende des Spielmannszuges beglichen.

Die Kasse wird zum Jahresende durch zwei Angehörige des Spielmannszuges und ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied geprüft.

Ein Zusammenhang mit dem Vermögen der Gesellschaft besteht für diese Kameradschaftskasse nicht.

Über Veranstaltungen außerhalb der Gesellschaft informiert der Spartenleiter Musik den geschäftsführenden Vorstand vorab.

#### 2.8 Hauptmann

Der Hauptmann lässt die Schützengesellschaft antreten und führt sie bei öffentlichen Aufmärschen und Umzügen.

### 2.9 1. Fahnenträger

Der 1. Fahnenträger führt die Fahne der Gesellschaft bei offiziellen Anlässen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden. Er soll von zwei Fahnenbegleitern unterstützt werden.

#### 2.10 Festausschussvorsitzender und Stellvertreter

Der Festauschussvorsitzende überträgt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes auf die Arbeit des Festausschusses (§ 9a, 2.).

Der Stellvertreter vertritt den Festauschussvorsitzenden in Abwesenheit oder bei Aufgabenteilung.

## 2.11 1. und 2. Leiter der Seniorenabteilung

Der 1. Leiter der Seniorenabteilung führt die Abteilung; der 2. Leiter der Seniorenabteilung vertritt ihn in Abwesenheit oder bei Aufgabenteilung.

#### 3. Gesamtvorstand

Der aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand der Gesellschaft zusammengesetzte Gesamtvorstand erarbeitet in seinen Sitzungen Empfehlungen und Programme für die Beratung in den Mitgliederversammlungen, die das Geschehen in der Gesellschaft vorzeichnen und auf ihren satzungsmäßigen Zweck ausrichten.

Tritt ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner nach der Geschäftsordnung festgelegten Amtszeit aus der Gesellschaft aus oder endet seine Mitgliedschaft aus anderen Gründen, so beruft der Geschäftsführende Vorstand mit dem zuständigen Spartenleiter oder seinem Stellvertreter eine Ersatzperson aus der Mitgliedschaft.

Über die Neuwahl entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung (§ 10.1).

Auf Verlangen des Vorstandes hat der Ausscheidende, soweit es ihm möglich ist, bis zu der Ersatzwahl sein Amt weiter zu verwalten und alle schwebenden Angelegenheiten zu erledigen.

4. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

### § 9a Kommissionen und Ausschüsse

## 1. Ehrengericht

Das Ehrengericht wird zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft und zur Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern (§ 7, 3.1-3.3) gebildet.

Es wird auf Antrag eines Mitglieds durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen (§ 13).

Das Ehrengericht setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Es ist in seinen Entscheidungen an keinerlei Weisungen gebunden. An seinen Sitzungen soll ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen, das welches lediglich beratende und protokollarische Funktionen ausübt.

Die Mitglieder des Ehrengerichtes wählen unter sich einen Sprecher.

Turnusmäßig scheidet in jedem Jahr das dienstälteste Mitglied aus. In der Jahreshauptversammlung wird jeweils ein neues Mitglied gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

#### 2. Festausschuss

Der Festausschuss untersteht dem Vorstand und wird für die äußere Organisation festlicher Veranstaltungen der Gesellschaft gebildet. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die unter sich einen Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter auswählen und diese der Jahreshauptversammlung zur Wahl vorschlagen.

#### 3. Kassenprüfungskommission

Die Kassenprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern mit entsprechender Befähigung. Sie ist keinerlei Weisungen bezüglich ihrer Prüfungstätigkeit unterworfen, jedoch hat sie die Hauptkasse mindestens einmal kurz vor Abhaltung der Jahreshauptversammlung zu prüfen (§ 9, 1.3 und 2.3). Über das Ergebnis der vorgenannten Kassenprüfung berichtet der Sprecher der Kommission, (das dienstälteste Mitglied), in der Jahreshauptversammlung. Danach scheidet der Sprecher turnusmäßig aus der Kassenprüfungskommission aus.

Bei der Wahl eines neuen Kassenprüfers durch die Jahreshauptversammlung ist eine sofortige Wiederwahl nicht zulässig.

## 4. Weitere Funktionsträger, Kommissionen, Ausschüsse

Weitere Funktionsträger, Kommissionen und Ausschüsse können im Bedarfsfall durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch eine Mitgliederversammlung eingesetzt oder berufen werden. Der Einsatz-Zeitraum ist zu benennen.

Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer oder deren Vertreter zu unterschreiben.

## § 10 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung (§ 9) findet jährlich in den ersten sechs Wochen des Kalenderjahres statt. Spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung ist den Mitgliedern eine schriftliche Einladung zuzustellen, in der die Tagesordnung verzeichnet ist. Die Einladung ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben, wovon ein Mitglied Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein muss. Die Zustellung der Einladung kann nach Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder gebildet.

Sofern Sonderregelungen nicht bestehen (§§ 12 und 14), werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Zur regelmäßigen Beratung und Beschlussfassung gehören die Tagesordnungspunkte:

- 1. Aufnahme neuer Mitglieder
- 2. Jahresberichte
- 3. Entlastungen
- 4. Wahlen
- 5. Anträge
- 6. Verschiedenes
- Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann in begründeten Fällen durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder durch ihre Unterschrift die Dringlichkeit des den begründeten Antrages befürworten.

Mit Ausnahme der regelmäßigen Tagesordnung und des Versammlungstermines gilt 1. sinngemäß.

 Mitgliederversammlungen können vor und nach dem Volks- und Schützenfest sowie zu besonderen Anlässen durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Sie haben vordringlich informatorischen Charakter, Beschlüsse von geringerer Bedeutung können gefasst werden.

4. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden ("virtuelle Mitgliederversammlung"). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

Über die Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch die jeweils folgende Versammlung vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer durch Unterschrift zu beurkunden ist. Das Protokoll wird nach Fertigstellung den Mitgliedern auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und gilt nach einem Zeitablauf von 6 Wochen nach der Zurverfügungstellung als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Über einen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 11 Anträge

Anträge der Mitglieder, die wegen ihrer Bedeutung in einer Versammlung zu beraten sind, bedürfen der Schriftform. Sie sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Führt die Annahme eines Antrages zu einer Satzungsänderung (§ 12), so kann er nur in einer Jahreshauptversammlung beraten werden. Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor der Hauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter vorliegen. Der Antrag ist der Einladung beizufügen und die Einladung den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Anträge, die während einer Versammlung mündlich oder schriftlich eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung des Zusammenhanges mit einem Punkt der Tagesordnung oder nachgewiesener Dringlichkeit.

## § 12 Satzungsänderungen

Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 - Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung (§ 10.1., 10.2.) beschlossen werden, wenn der Punkt "Satzungsänderungen" in der Tagesordnung enthalten ist.

## § 13 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich unter Angabe der Gründe an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten oder mündlich zu Protokoll zu geben. Sofern sie nicht in die Schlichtungskompetenz des Vorstandes fallen, wie das bei einer widersprüchlichen Auslegung von Satzungs- oder Versammlungsbeschlüssen zutrifft, sind sie dem Ehrengericht (§ 9a. 1) zur Entscheidung vorzulegen.

Einsprüche gegen diese Entscheidung werden von der Jahreshauptversammlung endgültig entschieden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei unterschiedlicher Auffassung über den Inhalt der Schießprogramme und über die Bestimmungen der Sportordnung entscheidet der Schießleiter gemäß Punkt 0.6.1.12 der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V..

## § 14 Auflösung der Gesellschaft

- 1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- Bei der Aufhebung oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### Die vorliegende Satzung nebst Anhang wird hiermit verbindlich.

Die bisherige Satzung vom 14. Januar 1989 und etwaige dieser neuen Satzung widersprechende Versammlungsbeschlüsse treten außer Kraft.

31275 Lehrte-Ahlten, den 12. Januar 2002

Schützengesellschaft Ahlten von 1734 e. V. Der Vorstand

Jürgen Riesch Gerd Mroz

(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender)

#### Anhang zur Satzung der Schützengesellschaft Ahlten von 1734 e. V.

#### 1. Geschäftsordnung für Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden in Jahreshauptversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Wahlen sind geheim und werden unter Verwendung besonderer Stimmzettel durchgeführt. Mit Ausnahme der Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand kann auch offen abgestimmt werden, wenn nicht mehr als höchstens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dagegen stimmen.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Bei den Wahlen wird nach einem Drei-Jahresrhythmus verfahren. Wird eine Wahl außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, so erfolgt eine Neuwahl erst dann, wenn der Drei-Jahresrhythmus einmal durchlaufen ist.

## **Gruppe 1**

2025 + 2028	2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 2. Schatzmeister, 2. Schieß-
2031 + 2034	sportleiter, 2. Jugendleiter, 1. Leiter der Bogensportabteilung,
usw.	2. Spielmannszugführer Spartenleiter Musik, 2. Leiter der
	Seniorenabteilung, stellvertretender Festausschussvorsitzender

## Gruppe 2

2023 + 2026	1. Vorsitzender, 1. Schatzmeister, 1. Damenleiterin, 2. Schieß -	
2029 + 2032	kassierer, 2. Schriftführer, 2. Leiter der Bogensportabteilung,	
usw.	Leiter der Seniorenabteilung, 3. Schießsportleiter	

## Gruppe 3

2024 + 2027	1. Schießsportleiter, 1. Jugendleiter, 1. Schießkassierer,
2030 + 2033	2. Damenleiterin, Spielmannszugführer 1. Spartenleiter Musik,
usw.	Hauptmann, 1. Fahnenträger, Festausschussvorsitzender

Wahlvorschläge für die Schießsport-, Damen-, Jugend-, Bogen- und Seniorenleitung sowie für den Spielmannszugführer, den Festausschuss und die Fahnenbegleitung, die aus den zugehörigen Abteilungen kommen, sind in der Abstimmungsreihenfolge vorrangig zu behandeln.

Rundenwettkampfleiter und Spartenleiter für Schießsport werden von der Schießleitung eingesetzt; sie sind der Hauptversammlung vorzustellen.

Kommissions- und Ausschussmitglieder der Gesellschaft (§ 9a, 1-3 der Satzung) werden satzungsgemäß gewählt.

#### 2. Beitragsordnung (Mitgliedsbeiträge)

Die Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft Ahlten betragen ab 01.01.2023:

Jugendliche von 4 bis 16 Jahre: 24,-€

Jugendliche von 17 bis 20 Jahre: 40,-€

Mitglieder ab 21 Jahre: 90,-€

Ehepaare: 140,- €

Familien: 160,- €

Der Mitgliedsbeitrag wird vorzugsweise per Lastschrift im SEPA-Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Beitragserhebung erfolgt jährlich an einem der letzten fünf Bankarbeitstage im Februar oder zu einem anderen Zeitpunkt, der dem Mitglied gemäß den SEPA-Bestimmungen bekannt gegeben wird.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Schützengesellschaft Ahlten lautet DE80ZZZ00000047126.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied der Gesellschaft gegenüber für sämtliche der Schützengesellschaft mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies der Gesellschaft nicht mitgeteilt hat.

Die / Der gesetzliche Vertreter verpflichten/t sich zur selbstschuldnerischen Zahlung der Beiträge.

#### 3. Datenschutzordnung / Persönlichkeitsrechte

Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogen Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Als unmittelbares oder mittelbares Mitglied der Organisationen "Kreisschützenverband Burgdorf e.V.", "Niedersächsischer Sportschützenverband e.V." und "Landessportbund Niedersachsen e.V." ist die Schützengesellschaft verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.

Die Schützengesellschaft oder übergeordnete Verbände haben Versicherungen abgeschlossen oder schließen solche ab, aus denen die Gesellschaft und / oder ihre Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermitteln die Schützengesellschaft oder die übergeordneten Verbände personenbezogene Daten der Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Schützengesellschaft personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder beispielsweise im Vereinskurier sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder sonstigen und Funktionäre, Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Im Vereinskurier sowie auf seiner Homepage berichtet die Schützengesellschaft auch über Ehrungen und Geburtstage ihrer Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinssowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Mitaliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.